

# **BVGer E-2736/2018 vom 11. Juni 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2736\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2736_2018)

FR: TAF E-2736/2018 du 11 juin 2018

IT: TAF E-2736/2018 del 11 giugno 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

### **E. 1.4**

Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb unter Vorbehalt (vgl. E. 4.2) einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 3.2**

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

### **E. 3.3**

Es stellt sich neben der Frage der revisionsrechtlichen Relevanz der gemäss dem Gesuchsteller erst nach Erlass des Urteils E-6024/2016 vom 19. Februar 2018 von ihm erfahrenen erheblichen Tatsachen beziehungsweise aufgefundenen Beweismittel, die vor dem Entscheid entstanden sind, ob er diese nicht bereits im vorangegangenen Verfahren hätte beibringen können.

#### **E. 3.3.1**

Mit der Kopie eines "Ersten gerichtsmedizinischen Berichts" einer Untersuchung vom (...) 2014 soll die im ordentlichen Verfahren (auf Beschwerdeebene) das Vorbringen, der Gesuchsteller sei mehrmals angegriffen worden, belegt werden. Dieses Beweismittel ist zwar vor dem angefochtenen Entscheid entstanden, doch wird nicht dargetan, weshalb es im vorangegangenen Beschwerdeverfahren nicht hätte beigebracht werden können. Auch sind dem Bericht weder die Urheberchaft der angeführten Verletzung noch die Umstände, die dazu geführt hatten, zu entnehmen. Es fällt ausserdem auf, dass der Stempel offenbar vom

selben Gericht (Justizrat, Berufungsgericht der Region G. \_\_\_\_\_) stammt wie der eingereichte Haftbefehl aus dem Jahr 2018 (vgl. E. 3.3.3). Im Ergebnis ist dieses Beweismittel als nicht reversionstauglich zu werten.

### **E. 3.3.2**

Die zu den Akten gereichten originalen Fotos des Bruders des Gesuchstellers wurden bereits am 25. Juli 2016 der Vorinstanz vorgelegt (A26), sind also nicht neu im revisionsrechtlichen Sinn. Ferner wurden Fotos des Chefs der Polizeistelle H. \_\_\_\_\_, welcher den Bruder C. \_\_\_\_\_ in dessen neuen Heimat schütze, und von D. \_\_\_\_\_ mit dem Revisionsgesuch eingereicht. Weshalb diese - sowie die Identitätskarte und der Nationalitätenausweis des Bruders C. \_\_\_\_\_ - neu in dem Sinne sein sollen, dass sie bisher nicht greifbar waren, wird vom Gesuchsteller nicht erklärt. Der Revisionsgrund der sogenannten unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen. Ferner ist keine Erheblichkeit zu erkennen, da sich daraus keine persönliche Gefährdung des Gesuchstellers ableiten lässt. Folglich sind die erwähnten Fotos nicht geeignet, eine Revision zu begründen.

### **E. 3.3.3**

Schliesslich ist auf den neu eingereichten Haftbefehl mit Datum vom (...) 2018 (also vor dem Urteil des BVGer vom 19. Februar 2018 entstanden) einzugehen. Mit diesem sei klar, so der Gesuchsteller, dass er der Mittäterschaft des Verbrechens des Ehebruchs (Art. 377 des irakischen Strafgesetzbuches) beschuldigt werde. Zum Urteilszeitpunkt sei ihm indes nicht bekannt gewesen, dass er polizeilich gesucht werde. Mutmasslich habe die Polizei ihn - wegen seiner Landesabwesenheit - nicht auffinden können. Statt seiner hätte die Polizei den Haftbefehl seinem Bruder C. \_\_\_\_\_ überbringen wollen. Da dieser an seinem Aufenthaltsort H. \_\_\_\_\_ nicht angemeldet sei, sei auch er nicht gefunden worden. Schliesslich sei das Dokument (...) 2018 der Schwester - I. \_\_\_\_\_, geborene J. \_\_\_\_\_ - in G. \_\_\_\_\_ ausgehändigt worden, welche es dem Gesuchsteller in die Schweiz geschickt habe. Mit diesem Beweismittel werde auch widerlegt, dass es dem Gesuchsteller möglich gewesen wäre, sich bei den heimatlichen Behörden um Schutz vor der geltend gemachten Verfolgung von Drittpersonen zu bemühen.

#### **E. 3.3.3.1**

Der Haftbefehl erging vom Präsidium des Berufungsgerichts der Region G. \_\_\_\_\_ (Gericht von K. \_\_\_\_\_, ein Stadtteil von G. \_\_\_\_\_). Einem Verfahren vor einem Berufungsgericht dürfte ein vorinstanzliches Verfahren vorangegangen sein. Ob der oben erwähnte gerichtsmedizinische Bericht aus dem Jahr 2014, der vom selben Berufungsgericht abgestempelt wurde, in diesem Zusammenhang entstanden ist und dem Gesuchsteller allenfalls bereits früher bekannt war, dass er der Beihilfe zum Ehebruch beschuldigt wird, kann vorliegend indes offen bleiben, da auch dieses Beweisstück, wie nachfolgend dargelegt, keine revisionsrechtliche Tauglichkeit entfaltet.

#### **E. 3.3.3.2**

Dem Gesuchsteller wird im Haftbefehl vorgeworfen, Art. 377 des irakischen Strafgesetzbuches verletzt zu haben, weil er seinem Bruder geholfen habe, eine verheiratete Frau zu entführen. Der Gesuchsteller sei deshalb für eine Befragung und - gemäss dem Gesetz - Bestrafung festzunehmen. Gemäss erwähnter Norm des irakischen Strafgesetzbuches werden eine Ehebrecherin und der Mann, mit welchem sie Ehebruch begeht, mit Gefängnis bestraft (vgl. <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>,

besucht am 22. Mai 2018). Gemäss den Akten des Bruders B.\_\_\_\_\_ (vgl. Urteil BVGer vom 19. Februar 2018 E. 5.3) sowie des ordentlichen Verfahrens des Gesuchstellers hat der Bruder mehrmals bei der Familie seiner heutigen Ehefrau um ihre Hand angehalten, was indes verweigert wurde, weil er geschieden war und Kinder aus dieser ersten Ehe hatte (A25 F56 und 134 f.). Indes kommt dabei nicht zum Ausdruck, dass diese zweite Ehefrau, mit welcher der Bruder geflohen ist, in dieser Zeit mit einem anderen Mann verheiratet war. Einzig der Bruder B.\_\_\_\_\_ sei bereits einmal verheiratet gewesen und habe mit seiner ersten Ehefrau drei Kinder; diese Ehe sei indes geschieden (A25 F56). Ein Ehebruch im Sinne des irakischen Strafgesetzbuchs ist bei geschilderter Konstellation nicht erkennbar. Ferner ist aus den Akten nicht ersichtlich, wie sich der Gesuchsteller der Beihilfe des Ehebruchs respektive Entführung der Frau hätte schuldig machen können. Der Bruder B.\_\_\_\_\_ und seine Partnerin sind selbständig ausser Landes geflohen. Der Gesuchsteller habe einzig, wenn denn dies der Wahrheit entsprechen sollte, bei der Familienzusammenführung mit den Kindern aus der ersten Ehe seines Bruders mitgeholfen.

#### **E. 3.3.4**

Der auf Revisionsstufe eingereichte Haftbefehl trägt somit nicht zur Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Gesuchstellers - er werde von der Familie der Ehefrau seines Bruders B.\_\_\_\_\_ verfolgt - bei. Die Frage, ob die Autonome Region Kurdistan fähig und willig wäre, den Gesuchsteller von Nachstellungen durch Drittpersonen zu schützen, ist folglich im vorliegenden Fall nicht weiter zu prüfen.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend fehlt es den neu eingereichten Beweismitteln an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Sie sind demzufolge nicht geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Urteils E-6024/2016 vom 19. Februar 2018 zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen.

#### **E. 4.1**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch vom 9. Mai 2018 um Revision des erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist somit abzuweisen.

#### **E. 4.2**

Auf den Antrag, es sei ein Vollzugshindernis festzustellen und der Gesuchsteller sei vorläufig aufzunehmen, ist - mangels Begründung im Revisionsgesuch - nicht einzugehen.

#### **E. 4.3**

Die in der Eingabe vom 9. Mai 2018 gestellten Gesuche um Anordnung (definitiver) vorsorglicher Massnahmen sowie um Schriftenwechsel sind mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. Die am 14. Mai 2018 angeordnete superprovisorische Massnahme ist aufzuheben.

#### **E. 5**

Der Gesuchsteller ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund obiger Erwägungen ist das

eingereichte Revisionsgesuch als aussichtslos zu erachten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.